

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 20 (1899)
Heft: 8

Artikel: Tit. Redaktion der schweizerischen Lehrerzeitung
Autor: Lüthi, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-260500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestätigte die Auffassung der eidgenössischen Budgetkommission, so dass der Schulausstellung in Bern ohne Widerstand von seiten der Bundesversammlung auch pro 1899 die gleiche Subvention zugesprochen wurde wie dem Pestalozzianum, nämlich Fr. 3000. Wenn im Jahresbericht des Pestalozzianums steht, es lasse sich auf keine Polemik ein, wenn es nicht von der unbedingten Notwendigkeit überzeugt sei, und der *Wahrheit gehöre doch die Zukunft*, so sieht man, dass *dies nicht ernst gemeint ist*; sonst würden die 5 Gegner die eidgenössischen Behörden nicht mit Gegeneingaben belästigen, würden sich nicht offizieller Berichte bedienen, von denen sie wissen, das sie unvollständig sind und würden dem „Pionier“ nicht falsche Behauptungen unterschieben.

Wann werden endlich unsere Gegner zur Einsicht gelangen, dass sie mit solchen Mitteln gegen uns nichts ausrichten, dass es für die Schulausstellung in Bern eine Lebensfrage ist, dieselben Bundessubventionen zu beziehen wie das Pestalozzianum, und dass wir im übrigen wünschen, *im Frieden mit ihnen zu leben?* **E. Lüthi.**

Tit. Redaktion der schweizerischen Lehrerzeitung.

Bern, 25. Dezember 1898.

Geehrte Herren!

Da es uns nicht gleichgültig sein kann, dass die schweizerische Lehrerschaft, der schweizerische Lehrerverein, dessen Mitglied wir seit 30 Jahren sind, einer falschen Auffassung huldige, über uns und die Schulausstellung in Bern mit Vorurteilen behaftet werde, wie sie notwendigerweise aus der „Abwehr“ der Direktion des Pestalozzianums in der schweizerischen Lehrerzeitung hervorgehen müssen, bitten wir Sie um Aufnahme folgender Antwort in Ihr geschätztes Blatt.

Eines Mannes Red ist keine Red,
Man muss sie hören alle beed!

Mit vollkommener Hochachtung

E. Lüthi.

Wir haben obige Antwort mit darauffolgendem Begleitschreiben Herrn Stucki, Mitredaktor der schweizerischen Lehrerzeitung, eingesandt und Herr Stucki fügte die Bemerkung bei, die Gerechtigkeit erfordere, dass unsere Antwort auch in der schweizerischen Lehrer-

zeitung erscheine. Aber Herr Fritschi wies unser Begehren ab. Was kümmert er sich um Gerechtigkeit, wenn er Gewalt üben kann? Er beweist durch sein Betragen die Notwendigkeit kantonaler Schulblätter, die ihm so sehr verhasst sind, weil er da nicht machen kann, was er will. Auch Vereinsmitglieder finden nicht einmal das Recht, sich im Organ des schweizerischen Lehrervereins zu verteidigen. Die Landvögte und ihre Schlösser sind gefallen. Soll die schweizerische Lehrerzeitung eine neue Zwingburg werden?

Die körperlichen Strafen in der Schule.

III.

Deutschland. *Verfügung der königlichen Regierung in Königsberg vom 14. April 1860.* Ew. u. s. w. tragen wir auf:

a) Die Verfügung vom 2. Juli 1845 den Lehrern durch die Herren Lokalschulinspektoren in den nächsten Konferenzen unter ernster Mahnung zu väterlicher Zucht noch einmal vorhalten zu lassen. Sowohl die in jener Verfügung enthaltenen Gründe der hier in Rede stehenden bedauerlichen Verirrungen der Lehrer, als auch die dort angegebenen Mittel zur Abhülfe sind sorgfältig zu erwägen und zu besprechen. Besonders einzuschärfen aber sind die daselbst getroffenen, selbst schwächerer Einsicht leicht fasslichen Anordnungen zur Verhütung ungebührlicher Züchtigung. Unter diesen heben wir die 3., 5. und 6. hervor. Sie lauten:

- ad 3. Die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors oder Rektors vollzieht, darf nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden.
- ad 5. Die Erteilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer in das Klassenbuch — unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe — einzutragen.
- ad 6. Alle bedeutenderen Vergehungen dürfen in der Regel nur nach Beratung im Schulvorstande und in Gegenwart des Schulinspektors, oder — in den grösseren Schulen — auf Beschluss der Lehrerkonferenz und im Beisein des Rektors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere, jedoch niemals harte Züchtigungswerkzeuge als die erwähnte Rute zulässig.